

# Gesetz, Malzausschlag betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

## Luitpold, von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern, Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrats mit Beirat und Zustimmung der Kammer der Reichsräte und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

### I. Abschnitt.

#### Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 1.

(1) Dem Malzausschlag unterliegt das zur Bierbereitung innerhalb Bayerns bestimmte, in Bayern geschrotete Malz.

Gegenstand des  
Malzausschlages.

(2) Der Malzausschlag kann auch von dem zur Bereitung bierähnlicher Getränke bestimmten Malze erhoben werden. Die Herstellung solcher Getränke kann unter Steueraufsicht gestellt werden. Die näheren Bestimmungen werden im Verwaltungsweg erlassen.

(3) Unter Malz wird alles künstlich zum Keimen gebrachte Getreide verstanden.

##### Artikel 2.

(1) Zur Bereitung von Bier dürfen andere Stoffe als Malz (Dörr- oder Luftmalz), Hopfen, Hefe und Wasser nicht verwendet werden.

Verbot der  
Verwendung von  
Ersatzstoffen.

(2) Zur Bereitung von untergärrigen Biere darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden.

(3) Für die Herstellung bierähnlicher Getränke kann die Verwendung von Malz-ersatzstoffen verboten werden.

(4) Zur Herstellung von Bier oder bierähnlichen Getränken bestimmte Zubereitungen dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.



(<sup>5</sup>) Der Zusatz von Wasser zum Biere durch Brauer nach Feststellung des Extraktgehalts der Stammwürze im Gärteller oder durch Bierhändler und Wirte ist unterlagt.

#### Artikel 3.

Eintritt der Steuerpflicht.

(1) Das Malz wird steuerbar, sobald es für den Zweck der Erzeugung von Bier zum Schrotten in die Mühle eingebracht wird.

(2) Das Malz gilt als in die Mühle eingebracht

1. bei einer öffentlichen Malzmühle, sobald es in ein zu dem Mühlenanwesen gehöriges Gebäude oder in dessen unmittelbare Umgebung gebracht ist;
2. bei einer eigenen Malzmühle, sobald es das Wägegefäß der selbsttätigen Wägebvorrichtung durchlaufen hat;
3. bei einer anderen zum Schrotten von Malz benützbaren Vorrichtung, sobald es in den Raum, in welchem sich diese Vorrichtung befindet, oder, falls die Vorrichtung im Freien aufgestellt ist, in deren unmittelbare Umgebung gebracht ist.

#### Artikel 4.

Befreiung vom Malzaufschlag.

(1) Dem Malzaufschlag unterliegt nicht Malz, welches unter Einhaltung der von der Steuerverwaltung erlassenen Vorschriften zu einem anderen Zwecke als zur Bierbereitung geschrotet und verwendet wird.

(2) Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so unterliegt das Malz dem Malzaufschlag zu dem höchsten Steuersatze.

(3) Die Verwendung von aufschlagfreiem Malze zur Bierbereitung ist verboten.

#### Artikel 5.

Betrag des Malzaufschlags.

(1) Der Malzaufschlag beträgt für einen Doppelzentner des in einem Brauereibetrieb steuerbar gewordenen ungeschroteten Malzes bei einem Gesamtmalzverbrauch innerhalb eines Kalenderjahres

	bis zu 1000 Doppelzentner	15.— M	für 1 Doppelzentner,
von mehr als 1000 Doppelzentner	„ „ 1500	„ 15,50 M	„ „ „ „
„ „ „ 1500	„ „ 2000	„ 16.— M	„ „ „ „
„ „ „ 2000	„ „ 2500	„ 16,50 M	„ „ „ „
„ „ „ 2500	„ „ 3000	„ 17.— M	„ „ „ „
„ „ „ 3000	„ „ 3500	„ 17,50 M	„ „ „ „
„ „ „ 3500	„ „ 4000	„ 18.— M	„ „ „ „
„ „ „ 4000	„ „ 4500	„ 18,50 M	„ „ „ „
„ „ „ 4500	„ „ 5000	„ 19.— M	„ „ „ „
„ „ „ 5000	„ „ 6000	„ 19,50 M	„ „ „ „
„ „ „ 6000 Doppelzentner	„ „ „	„ 20.— M	„ „ „ „

(<sup>2</sup>) Übersteigt der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres die erste Staffel des Abs. 1 um nicht mehr als 50 Doppelzentner oder eine der übrigen Staffeln um nicht mehr als 100 Doppelzentner, so ist nur für die überschreitende Menge der Malzaufschlag nach dem Satze der höheren Staffel zu entrichten.

(<sup>3</sup>) Übersteigt in der Zeit bis 31. Dezember 1918 der Malzverbrauch in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Kalenderjahres den Durchschnittsverbrauch der Jahre 1907, 1908 und 1909 bei Betrieben bis zu 6000 Doppelzentner jährlichem Malzverbrauch um mehr als 10 vom Hundert, bei Betrieben von mehr als 6000 Doppelzentner jährlichem Malzverbrauch um mehr als 5 vom Hundert, so erhöhen sich für die überschreitende Menge die Malzaufschlagssätze des Abs. 1 um 10 vom Hundert. Auf Betriebe, die noch keine drei Jahre bestehen, findet diese Bestimmung sinngemäße Anwendung.

(<sup>4</sup>) Ergeben sich für einzelne Brauereien aus der Bemessung des Durchschnittsverbrauches nach den in den Jahren 1907, 1908 und 1909 verwendeten Malzmengen besondere Härten, so kann die Steuerverwaltung aus Billigkeitsgründen einen erhöhten Durchschnittsverbrauch festsetzen.

(<sup>5</sup>) Für Personen, die Bier nur für ihren Hausbedarf bereiten und hierzu im Kalenderjahre nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt der Malzaufschlag 10  $\mathcal{M}$  für den Doppelzentner. Es ist verboten, Bier, das unter Inanspruchnahme der Steuerermäßigung hergestellt ist, an nicht zum Haushalte gehörige Personen gegen Entgelt abzugeben. Bierverkäufer haben auf die Ermäßigung keinen Anspruch.

(<sup>6</sup>) Für neue Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 in Betrieb genommen werden, sowie für Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 wieder in Betrieb genommen werden, nachdem sie mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, erhöhen sich die Malzaufschlagssätze des Abs. 1 um 25 vom Hundert. Von dieser Erhöhung können aus Gründen der Billigkeit befreit werden neue Brauereien, welche nach dem 1. März 1910 in Betrieb genommen werden, wenn die Verträge über den Bau des Brauereigebäudes sowie über die Lieferung der erforderlichen Maschinen und Brauereigeräte noch vor dem 1. Oktober 1909 rechtsverbindlich abgeschlossen worden sind.

(<sup>7</sup>) Als neue Brauereien im Sinne des Abs. 6 sind nicht anzusehen diejenigen Brauereien, die zwar mehr als zwei Jahre außer Betrieb waren, für welche aber ein auf ein bestimmtes Grundstück eingetragenes Braurecht (Realrecht) besteht, das auch während der ganzen Zeit des Nichtbetriebes der Brauerei zur Gewerbesteuer veranlagt war. Sofern jedoch solche Brauereien nach dem 1. Januar 1910 durch Kauf den Besitzer gewechselt haben, unterliegen sie den Bestimmungen des Abs. 6.

(<sup>8</sup>) Mehrere Braustätten, die für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betrieben werden, sind im Sinne des Abs. 1 als ein Brauereibetrieb anzusehen. Sind mehrere zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Rechnung einer und derselben Person oder Gesellschaft betriebene Braustätten bisher steuerlich getrennt behandelt worden, so sind sie auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getrennt zu behandeln.

(<sup>9</sup>) Wird eine Braustätte von mehreren für eigene Rechnung brauenden Personen benutzt, so ist für die Höhe des Malzaufschlags die Menge des Malzes entscheidend, die jede einzelne dieser Personen zur Bierbereitung verwendet. Auf Braustätten, die erst nach dem 1. Oktober 1909 betriebsfähig hergerichtet worden sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

## Artikel 6.

Steuerpflichtiges  
Gewicht.

(1) Der Malzausschlag wird vom Reingewichte des in die Mühle eingebrachten ungeschroteten Malzes erhoben. Bruchteile eines Kilogramms bleiben außer Ansatz.

(2) Bei der Verarbeitung von Weizenmalz wird ein Doppelzentner Weizenmalz gleich neun Zehntel Doppelzentner Gerstenmalz gerechnet.

(3) Hat das Malz durch eine andere Verarbeitung als Reinigen oder Schrotten (z. B. Enthüllen) eine wesentliche Gewichtsverminderung erfahren, so ist diese nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung dem steuerpflichtigen Gewichte zuzurechnen.

## Artikel 7.

Person des  
Malzausschlag-  
pflichtigen.

Den Malzausschlag hat derjenige zu entrichten, für dessen Rechnung das Malz geschrotet wird.

## Artikel 8.

Erhebung und  
Stundung des  
Malzausschlags.

(1) Der Malzausschlag ist zu entrichten:

1. für das zur Erzeugung von untergärrigen Biere bestimmte Malz und zwar für Malz, welches im ersten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, zur Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten April, zur anderen Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres;

für Malz, welches im zweiten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, im ganzen Betrag in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Juli desselben Jahres;

für Malz, welches im dritten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, im ganzen Betrag in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Oktober desselben Jahres;

für Malz, welches im vierten Viertel eines Kalenderjahrs in die Mühle gebracht wird, zur Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Januar, zur anderen Hälfte in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten Juli des nächstfolgenden Kalenderjahrs;

2. für das zum Zwecke der Erzeugung von obergärrigen Biere innerhalb eines Kalendervierteljahrs in die Mühle gebrachte Malz in der Zeit vom ersten bis fünfzehnten des auf das Vierteljahr unmittelbar folgenden Monats.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde kann in besonderen Fällen eine weitergehende Stundung des Malzausschlags ausnahmsweise zulassen.

(3) Liegen Tatsachen vor, welche den Eingang des Malzausschlags gefährdet erscheinen lassen, und leistet der Pflichtige nicht genügende Sicherheit, so kann die Steuerbehörde die sofortige Einbezahlung des angefallenen Malzausschlags verlangen und die Ausstellung von Malzscheinen von der vorherigen Entrichtung des Malzausschlags abhängig machen.

## Artikel 9.

(1) Bei der Ausfuhr von Bier, das in Bayern aus versteuertem Malze hergestellt worden ist, kann der Malzausschlag rückvergütet werden.

Rückvergütung des Malzausschlags bei der Ausfuhr von Bier.

(2) Die näheren Anordnungen, insbesondere über die Mindestmenge des Bieres, für welche bei der Ausfuhr eine Vergütung beansprucht werden kann, dann über die Höhe der Vergütung werden von der Steuerverwaltung erlassen.

## Artikel 10.

(1) Der Malzausschlag wird, abgesehen von der Bestimmung in Artikel 9, dem Pflichtigen auf Ansuchen erlassen oder vergütet:

Malzausschlagnachlaß.

1. wenn das nach Artikel 3 steuerbar gewordene Malz nachweislich nicht geschrotet worden ist;
2. wenn geschrotetes Malz, das dem Malzausschlag unterlegen hat, zugrunde gegangen, verdorben oder so verändert worden ist, daß es zur Bierbereitung nicht mehr verwendet werden kann;
3. wenn das aus versteuertem Malze hergestellte Erzeugnis in der Braustätte, noch bevor es aus dem Lagerkeller entfernt ist, zugrundegegangen, verdorben oder so verändert worden ist, daß die Verwertung des Erzeugnisses zum Genuß als Bier nicht möglich erscheint.

(2) Erlaß oder Vergütung des Malzausschlags wird nur dann gewährt, wenn der Betrag desselben sich im einzelnen Falle auf mindestens 5 M berechnet und wenn die von der Steuerverwaltung erlassenen Vorschriften eingehalten worden sind.

(3) Der Pflichtige hat nachzuweisen, daß die für den Erlaß oder die Vergütung geforderten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die Steuerbehörde kann den Erlaß oder die Vergütung des Malzausschlags davon abhängig machen, daß das Malz oder das daraus hergestellte Erzeugnis unter amtlicher Aufsicht bernichtet oder zur Herstellung von Bier oder zur Verwertung als solches unbrauchbar gemacht wird.

## Artikel 11.

(1) Von dem über die Landesgrenze eingeführten Biere und geschroteten Malze wird die Übergangsabgabe erhoben, soweit nicht für die Einfuhr über die Zollgrenze sowie für die Durchfuhr die reichsgesetzlichen Bestimmungen Platz greifen. Die Übergangsabgabe ist vom Einbringer zu entrichten.

Übergangsabgabe.

(2) Der Übergangsabgabefuß für Bier und geschrotetes Malz wird durch königliche Verordnung bestimmt.

(3) Eine Stundung der Übergangsabgabe findet nicht statt.

(4) Die Erhebung und Sicherung der Übergangsabgabe erfolgt nach den Bestimmungen für den Übergangsverkehr.

## Artikel 12.

Für die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung und Nachzahlung von Malzausschlag und Übergangsabgabe sowie des Anspruchs auf Erstattung zu viel oder zu

Verjährung.

Unrecht entrichteter Malzausschlaggefälle oder Übergangsabgaben sind die Vorschriften der Artikel 124, 125 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche maßgebend.

## II. Abschnitt.

### Überwachungsvorschriften.

#### 1. Allgemeine Bestimmungen.

##### Artikel 13.

Vertretung der  
Gewerbetreibenden.

(1) Inhaber von Betrieben, die nach dem Malzausschlaggesetze der steuerlichen Aufsicht unterliegen, haben die ihnen durch das Gesetz und die hierzu ergangenen Vorschriften auferlegten Verpflichtungen entweder selbst zu erfüllen oder einen geeigneten Vertreter aufzustellen.

(2) Die Aufstellung eines Vertreters muß erfolgen, wenn der Inhaber des Betriebs an der Erfüllung der Verpflichtungen verhindert ist.

(3) Von der Aufstellung eines Vertreters ist der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten; die Steuerbehörde entscheidet über die jederzeit widerrufliche Zulassung des Vertreters.

(4) Wenn und so lange der Forderung der Steuerbehörde zur Aufstellung eines geeigneten Vertreters nicht entsprochen wird, kann diese die Ausstellung eines Malzscheines verweigern oder die Genehmigung zum Betrieb einer Malzmühle zurücknehmen.

##### Artikel 14.

Anmeldepflichtige  
Betriebe.

Wer in den Besitz einer Brauerei oder einer Malzmühle gelangt, hat hierüber innerhalb acht Tagen nach der Besitzerlangung der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten.

##### Artikel 15.

Wagen und  
Gewichte.

(1) Bierbrauer und Inhaber von Malzmühlen sind verpflichtet, zum Abwägen des Malzes geeignete, vorschriftsmäßige Wagen und Gewichte zu halten.

(2) Der Aufstellungsort der Wage wird im Einvernehmen mit der Steuerbehörde bestimmt.

#### 2. Bestimmungen über das Schrotten von Malz.

##### Artikel 16.

Zugelassene  
Malzmühlen.

(1) Malz darf nur geschrotet werden:

1. auf öffentlichen Malzmühlen, d. h. auf solchen öffentlichen feststehenden Mühlen, auf welchen gewerbsmäßig für Dritte Malz geschrotet wird und welche von der Steuerbehörde als öffentliche Malzmühlen zugelassen sind;
2. auf eigenen Malzmühlen, d. h. auf solchen zum Schrotten von Malz geeigneten Mahleinrichtungen, deren Besitz und Benützung dem Inhaber für seine Person und für seinen Gebrauch zum Schrotten von Malz besonders genehmigt worden ist.

(2) Es ist verboten, Malz in eine Mühle einzubringen, auf welcher Malz nicht geschrotet werden darf.

#### a) Das Schrotet von Malz auf öffentlichen Malzmühlen.

##### Artikel 17.

(1) Wer Malz auf einer öffentlichen Malzmühle schrotet lassen will, hat dies vor der Verbringung des Malzes in die Mühle bei der Steuerbehörde seines Wohnortes anzumelden und einen Malzschein zu erholen.

Malzschein.

(2) Die Anmeldung und der Malzschein müssen enthalten:

1. den Namen und Wohnort desjenigen, auf dessen Rechnung das Malz geschrotet werden soll,
2. die Bezeichnung der Mühle, auf welcher das Malz geschrotet werden soll,
3. den Tag, an dem das Malz in die Mühle eingebracht werden soll (Gültigkeitstag),
4. das Gewicht des Malzes,
5. die Art der beabsichtigten Verwendung des Malzes.

(3) Der Malzschein muß außerdem Ort und Zeit der Ausstellung sowie die Unterschrift des ausstellenden Steuerbeamten enthalten.

(4) Zu den Anmeldungen ist nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ein Einschreibbuch zu benutzen; das Einschreibbuch ist den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

##### Artikel 18.

(1) Der Malzschein ist nur für den Tag, auf den er ausgestellt ist, und nur für die Person, die Mühle und die Art der Verwendung, auf die er lautet, gültig.

Gültigkeit des Malzscheins.

(2) Änderungen am Malzscheine dürfen nur von Steuerbeamten vorgenommen werden.

##### Artikel 19.

(1) Die im Malzschein angegebene Malzmenge ist auf einmal und ohne Unterbrechung in die Mühle und ebenso von dort an den Verwendungsort zu bringen. Ausnahmen können von der Steuerbehörde zugelassen werden.

Verbringen des Malzes in die Mühle

(2) Es ist verboten, eine Malzmenge, deren Gewicht das im Malzschein angegebene Gewicht um mehr als 5 vom Hundert übersteigt, in die Mühle zu verbringen.

(3) Ohne gültigen Malzschein darf Malz nicht in die Mühle eingebracht werden.

(4) Der Malzschein ist dem Müller mit dem Malze zu übergeben.

##### Artikel 20.

(1) In der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens darf Malz in eine öffentliche Malzmühle weder eingebracht, noch dort bearbeitet oder von dort fortgebracht werden.

(2) Die Steuerbehörde kann Ausnahmen zulassen.

## Artikel 21.

Schroten von Malz auf einer außerbayerischen Mühle.

(1) Wer Malz auf einer nicht in Bayern gelegenen Mühle schroten lassen will, hat die Vorschriften in Artikel 17, 18 und 19 Abs. 1 einzuhalten.

(2) Bei der Ausfuhr und Wiedereinfuhr ist das Malz mit dem Malzscheine der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde vorzuführen.

## Artikel 22.

Einfuhr von Malz zum Schroten mit der Bestimmung der Wiederausfuhr.

Wer Malz zum Schroten auf einer öffentlichen Malzmühle mit der Bestimmung der Wiederausfuhr nach der Bearbeitung nach Bayern einführen will, hat vor der Einfuhr bei der Steuerbehörde des Eintrittsorts das Malz anzumelden und einen Malzschein zu erhalten. Die Hinterlegung des Malzaufschlags im gesetzlich zulässigen Höchstsätze kann gefordert werden.

## Artikel 23.

Genehmigungspflicht für öffentliche Malzmühlen.

(1) Der Inhaber einer öffentlichen Mühle, welcher auf dieser Mühle gewerbsmäßig Malz für Dritte schroten will, hat vorher die Genehmigung der Steuerbehörde einzuholen.

(2) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

## Artikel 24.

Selbsttätige Wägevorrichtungen an öffentlichen Malzmühlen.

(1) Öffentliche Malzmühlen, deren Mahlgänge mit Zylinderwalzen betrieben werden, müssen mit einer von der Steuerverwaltung genehmigten, selbsttätig das Ergebnis der Verwiegung anzeigenden Vorrichtung versehen sein. Die Wägevorrichtungen müssen mit den Malzmühlen in feste Verbindung gebracht und beide so eingerichtet sein, daß nach Anbringung des steueramtlichen Verschlusses ohne Anwendung erkennbarer Gewalt Malz zum Mühlenwerke nur gelangen kann, nachdem es die Wägevorrichtung durchlaufen hat.

(2) Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, auch andere Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen.

## Artikel 25.

Aufbewahren von Malz und Betrieb einer Brauerei durch den Inhaber einer öffentlichen Malzmühle

(1) Der Inhaber einer öffentlichen Malzmühle (Müller) darf auf eigene Rechnung weder geschrotetes noch ungeschrotetes Malz aufbewahren. Er darf weder auf der Mühle Malz zum eigenen Bedarf schroten, noch innerhalb einer Entfernung von 35 km von der Mühle gewerbsmäßig Bier bereiten oder für seine Rechnung bereiten lassen.

(2) Ausnahmen können von der Steuerbehörde unter Anordnung der erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zugelassen werden.

## Artikel 26.

Mühlbuch.

(1) Der Müller hat nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ein Mühlbuch zu führen, in welches jedes Schroten von Malz sogleich einzutragen ist.

(2) Der Müller hat das Mühlbuch sorgfältig an dem von der Steuerbehörde zu bestimmenden Orte aufzubewahren, den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen, zur bestimmten Frist abzuschließen und an die Steuerbehörde abzuliefern.

## Artikel 27.

(1) In einer öffentlichen Malzmühle darf Malz ohne gültigen Malzschein nicht übernommen werden.

Übernahme des Malzes durch den Müller.

(2) Das Malz gilt als übernommen, wenn es in die Mühlräume eingebracht ist.

(3) Es ist verboten, das im Malzscheine bezeichnete Malz in einer öffentlichen Malzmühle nur zu einem Teile, an einem anderen als dem im Malzscheine bestimmten Tage oder zu der in Art. 20 bestimmten Zeit zu übernehmen.

(4) Wird Malz ohne gültigen Malzschein in eine öffentliche Malzmühle gebracht, so hat der Müller sogleich Anzeige bei der Steuerbehörde zu erstatten. Vor Eintreffen des Steuerbeamten darf das Malz weder in die Mühlräume verbracht, noch verabfolgt werden.

## Artikel 28.

(1) Nach der Übernahme hat in den nicht mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen öffentlichen Malzmühlern der Müller das Gewicht des Malzes vor dem Schrotten durch Verwiegung festzustellen.

Verwiegen des Malzes durch den Müller.

(2) Mit dem Wiegen des Malzes darf erst begonnen werden, wenn die gesamte auf dem Malzscheine bezeichnete Malzmenge in die Mühlräume verbracht ist.

(3) Übersteigt das bei dieser Verwiegung ermittelte Gewicht das im Malzscheine angegebene um mehr als 5 vom Hundert, so kann derjenige, auf dessen Rechnung das Malz geschrotet wird, oder sein Vertreter, solange mit dem Schrotten des Malzes nicht begonnen ist, vom Müller eine neuerliche Verwiegung des Malzes verlangen.

(4) Das Ergebnis der Verwiegung ist vom Müller sofort und noch vor Verbringung des Malzes auf den Mahlgang auf dem Malzschein und im Mühlbuche zu vermerken. Der Vortrag auf dem Malzschein ist vom Müller sofort zu unterzeichnen.

## Artikel 29.

(1) Das Malz ist sogleich nach dem Verwiegen zu schrotten und nach dem Schrotten in kürzester Frist aus der Mühle zu bringen.

Schrotten des Malzes.

(2) Das geschrotete Malz darf nur in seiner Gesamtmenge verabfolgt werden, auch darf dasselbe in der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens nicht von der Mühle fortgebracht werden.

## Artikel 30.

Der Müller hat die erledigten Malzscheine sorgfältig aufzubewahren und dem Steuerbeamten bei dessen nächster Anwesenheit in der Mühle zu übergeben oder der Steuerbehörde mit dem Mühlbuch einzuliefern (Artikel 26 Abs. 2).

Aufbewahren des Malzscheines durch den Müller

## Artikel 31.

(1) In öffentlichen Malzmühlen, die mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehen sind, darf mit dem Schrotten des Malzes erst begonnen werden, wenn die gesamte auf dem Malzscheine bezeichnete Malzmenge in die Mühlräume verbracht ist.

(2) In den mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen öffentlichen Malzmühlen hat der Müller sofort nach dem Schrotten des Malzes die geschrotete Malzmenge nach der Anzeige der Wägevorrichtung auf dem Malzschein und im Mühlbuche

Bestimmungen über den Betrieb öffentlicher, mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehener Malzmühlen.



zu vermerken. Der Vortrag auf dem Malzschein ist vom Müller sofort zu unterzeichnen.

(3) Die Bestimmungen in Artikel 39 finden auch auf öffentliche mit einer selbsttätigen Wägebvorrichtung versehene Malzmühlen Anwendung.

#### Artikel 32.

Zeststellung des steuerpflichtigen Gewichts des Malzes.

(1) Das steuerpflichtige Gewicht des Malzes bemisst sich, sofern das Malz auf einer öffentlichen, nicht mit einer selbsttätigen Wägebvorrichtung versehenen Malzmühle geschrotet worden ist, nach dem Ergebnisse der Vermiegung in der Mühle.

(2) Ist das Malz auf einer öffentlichen, mit einer selbsttätigen Wägebvorrichtung versehenen Malzmühle geschrotet worden, so ist für das steuerpflichtige Gewicht des Malzes die Anzeige der Wägebvorrichtung ausschließlich maßgebend, soweit nicht diese Anzeige als unrichtig festgestellt werden kann.

#### b) Das Schroteten von Malz auf eigenen Malzmühlen.

#### Artikel 33.

Genehmigungspflicht.

(1) Wer Malz auf einer eigenen Malzmühle schroteten will, hat die Genehmigung der Steuerbehörde einzuholen.

(2) Die Einholung der Genehmigung hat bei Neuaufstellung einer Mühle vor der Aufstellung, in anderen Fällen vor Beginn des Betriebs zu erfolgen.

(3) Die erteilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

#### Artikel 34.

Selbsttätige Wägebvorrichtungen.

Die in Art. 24 bezüglich der öffentlichen Malzmühlen, deren Mahlgänge mit Zylinderwalzen betrieben werden, gegebenen Vorschriften haben auch auf die eigenen Malzmühlen Anwendung zu finden.

#### Artikel 35.

Umfang der Benutzung.

(1) Auf einer eigenen Malzmühle darf nur steuerpflichtiges Malz, welches für den eigenen Bedarf des Betriebsberechtigten bestimmt ist, geschrotet werden.

(2) Ausnahmen können von der Steuerbehörde unter den erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zugelassen werden.

#### Artikel 36.

Mahlbuch

(1) Der Inhaber einer eigenen Malzmühle hat nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ein Mählbuch zu führen, in welches sofort nach jedem Schroteten von Malz der Stand des Zählwerkes der Wägebvorrichtung einzutragen ist.

(2) Das Mählbuch ist sorgfältig an dem von der Steuerbehörde bestimmten Orte aufzubewahren, den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen, zur bestimmten Frist abzuschließen und an die Steuerbehörde abzuliefern.

#### Artikel 37.

Anzeige des jeweiligen Malzschrotens.

Will der Inhaber einer genehmigten eigenen Malzmühle Malz schroteten, so hat er der Steuerbehörde jeweilig rechtzeitig schriftlich Anzeige nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung zu erstatten.

### Artikel 38.

Das steuerpflichtige Gewicht des auf einer eigenen Malzmühle geschroteten Malzes bemisst sich vorbehaltlich der Bestimmung in Artikel 39 ausschließlich nach der Anzeige der Wägevorrichtung, soweit nicht diese Anzeige als unrichtig festgestellt werden kann.

Feststellung des steuerpflichtigen Gewichts des Malzes.

### Artikel 39.

Von Beschädigungen der Malzmühle oder der selbsttätigen Wägevorrichtung, welche die Benützung unterbrechen oder die Sicherheit mindern, von Unregelmäßigkeiten in der Tätigkeit der Wägevorrichtung sowie von Verletzungen des amtlichen Verschlusses haben die Inhaber eigener Malzmühlen sofort und jedenfalls binnen 12 Stunden nach gemachter Wahrnehmung der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten. Bis zum Eintreffen des Steuerbeamten darf die Mühle nicht benützt werden. Der Steuerbeamte setzt die schadhafte oder unzuverlässige Wägevorrichtung außer Betrieb und gewährt zur Ausbesserung oder Neuaufstellung sowie zur Wiederherstellung der beschädigten Malzmühle eine angemessene Frist. Die einstweilige Benützung der Malzmühle ohne die Wägevorrichtung kann unter sichernden Maßnahmen von der Steuerbehörde gestattet werden.

Beschädigungen der Malzmühle oder der Wägevorrichtung.

### Artikel 40.

(1) Ist der Inhaber einer eigenen Malzmühle zur Vorauszahlung des Malzausschlags verpflichtet oder wird auf einer eigenen Malzmühle mit Genehmigung der Steuerbehörde außer ausschlagpflichtigem Malze auch ausschlagfreies Malz geschrotet oder wird eine eigene Malzmühle mit Genehmigung der Steuerbehörde von verschiedenen Personen auf eigene Rechnung benutzt, so haben nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ganz oder teilweise die Bestimmungen zur Anwendung zu kommen, welche für das Schrotten von Malz auf öffentlichen mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen Malzmühlen gelten.

Ausnahmen von den für eigene Malzmühlen vorgesehenen Erleichterungen.

(2) Die Steuerbehörde kann auch in anderen Fällen dem Inhaber einer eigenen Malzmühle die Erfüllung von Vorschriften auferlegen, welche für das Schrotten von Malz auf öffentlichen mit einer selbsttätigen Wägevorrichtung versehenen Malzmühlen gelten.

### c) **Andere zum Schrotten von Malz geeignete Vorrichtungen.**

### Artikel 41.

(1) Die Benützung von Vorrichtungen, die zum Schrotten von Malz geeignet sind, kann von der Steuerbehörde untersagt werden, wenn das Malzausschlaggefälle gefährdet erscheint.

(2) Darüber, ob eine Vorrichtung zum Schrotten von Malz geeignet erscheint, entscheidet die Steuerbehörde.

### Artikel 42.

Inhaber von Brauereibetrieben dürfen innerhalb einer Entfernung von 5 km vom Betriebsort ohne Genehmigung der Steuerbehörde eine Futterschrotmühle oder sonstige zum Schrotten von Malz geeignete Vorrichtungen weder besitzen noch benützen.

Die Genehmigung kann von der Anlage eines steueramtlichen Verschlusses oder von der Anbringung einer geeigneten Sicherungsvorrichtung abhängig gemacht werden.

### 3. Verkehr mit geschrotetem Malze.

#### Artikel 43.

- (1) Geschrotetes Malz darf nicht in Verkehr gebracht werden.  
 (2) Ausnahmen können von der Steuerbehörde unter den erforderlichen Überwachungsmaßnahmen zugelassen werden.  
 (3) Wer geschrotetes Malz nach Bayern einführt, hat die hierfür von der Steuerverwaltung getroffenen Anordnungen zu beachten.

### 4. Bierbrauereien.

#### Artikel 44.

Anmeldepflicht.

- (1) Wer Bier brauen will, hat vor Beginn des Betriebs Anzeige bei der Steuerbehörde zu erstatten und den Beginn des Betriebs anzuzeigen.  
 (2) Vor Erstattung der Anzeige darf mit dem Betriebe nicht begonnen werden.

#### Artikel 45.

Sudbuch.

- (1) Gewerbliche Bierbrauer haben nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung ein Sudbuch zu führen, in welchem die Mengen des für die einzelnen Surde verwendeten Malzes und der daraus gewonnenen Bierwürze sowie deren Extraktgehalt vorzutragen sind.  
 (2) Das Sudbuch ist an dem von der Steuerbehörde bestimmten Orte sorgfältig aufzubewahren, den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen und der Steuerbehörde zur bestimmten Frist einzuliefern.

#### Artikel 46.

Eigene Malzmühlen für neu entstehende Brauereien.

- (1) Die Inhaber der nach dem 1. März 1910 entstandenen Brauereibetriebe sind verpflichtet, in ihrer Brauerei selbst oder doch in räumlicher Verbindung mit ihr zum Schrotten des in der Brauerei zur Bierbereitung bestimmten Malzes eigene Malzmühlen aufzustellen und zu benützen.  
 (2) Ausnahmen können von der Steuerbehörde zugelassen werden.

### 5. Steueraufsicht.

#### Artikel 47.

Gegenstand der Steueraufsicht.

- (1) Bierbrauereien und andere Betriebsstätten mit Malzverbrauch, Malzmühlen sowie sonstige zum Schrotten von Malz geeignete Vorrichtungen, deren Besitz und Betrieb nach Artikel 42 der Genehmigung bedarf, unterliegen der Steueraufsicht.  
 (2) Zum Schrotten von Malz geeignete Vorrichtungen, deren Besitz und Betrieb einer Genehmigung nicht bedarf, können unter Steueraufsicht gestellt werden.

#### Artikel 48.

Umfang der Steueraufsicht.

- (1) Die Steuerbeamten sind befugt, in den zum Betrieb einer Brauerei benützten Räumen sowie in denjenigen Betrieben, in welchen Malz zu ausschlagfreien Zwecken verwendet wird, in den Räumen einer öffentlichen Malzmühle, bei den eige-

nen Malzmöhlen und den unter Steueraufsicht stehenden, zum Schroten von Malz geeigneten Vorrichtungen Nachschau zu halten. Die Steuerbeamten sind insbesondere berechtigt, die zum Wiegen des Malzes bestimmten Wagen und Gewichte zu prüfen und im Bedarfsfalle deren Richtigstellung zu veranlassen, das in der Mühle befindliche oder an den Bestimmungsort zurückgebrachte Malz nachzuwiegen, die zum Betriebe einer Brauerei verwendeten Geräte zu vermessen und die erzeugten Würze- oder Biermengen sowie deren Extraktgehalt festzustellen.

(<sup>2</sup>) Den Steuerbeamten müssen die in Abs. 1 bezeichneten Betriebe, solange in ihnen gearbeitet wird, jederzeit, außerdem aber von morgens 6 Uhr bis abends 8 Uhr zugänglich sein; die Zeitbeschränkung fällt weg, wenn Gefahr im Verzug ist. Es dürfen keine Einrichtungen getroffen werden, welche die Ausübung der Nachschau erschweren oder verhindern.

#### Artikel 49.

Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß Malzausschlaggefälle hinterzogen oder daß bei der Bierbereitung andere als die nach Artikel 2 zulässigen Stoffe verwendet werden, so dürfen die Steuerbeamten auch in anderen als in den in Artikel 48 Abs. 1 bezeichneten Räumen unter Beachtung der für Hausfuchungen gesetzlich vorgeschriebenen Formen Nachschau halten. Hausfuchungen.

#### Artikel 50.

In Betrieben, in denen eine Aufsichtshandlung vorgenommen wird, sind den Aufsichtsbeamten unentgeltlich die Hilfsdienste zu leisten, die erforderlich sind, um die den Beamten obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen. Ferner müssen die zu diesem Zwecke erforderlichen Aufschlüsse erteilt, die benötigten Hilfsmittel beschafft, auch muß für ausreichende Beleuchtung gesorgt werden. Hilfsdienste.

### III. Abschnitt.

#### Strafbestimmungen.

#### Artikel 51.

(<sup>1</sup>) Wer andere als die nach Artikel 2 zulässigen Stoffe zur Bereitung von Bier verwendet oder dem fertigen, zum Absatze bestimmten Biere zusetzt oder solche Stoffe zu verwenden oder zuzusetzen unternimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 50 *M* bis 10 000 *M*.

(<sup>2</sup>) Die Strafe ist schon dann verwirkt, wenn unzulässige Ersatz- oder Zusatzstoffe in eine unter Steueraufsicht stehende Räumlichkeit (Artikel 48 Abs. 1) eingebracht oder darin gefunden werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß diese Stoffe ausschließlich zu anderen Zwecken als zur Bierbereitung bestimmt sind und verwendet werden.

(<sup>3</sup>) Neben der Geldstrafe ist auf Einziehung der Ersatz- oder Zusatzstoffe oder des mit solchen Stoffen bereiteten oder versetzten Bieres und der Umschließungen, soweit diese Gegenstände vorhanden sind, zu erkennen ohne Rücksicht darauf, wenn diese Gegenstände gehören. Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden oder stehen der

Strafe für Verwendung unzulässiger Stoffe bei der Bierbereitung und für verbotswidrigen Handel mit Bierauszügen und dergleichen.

Einziehung tatsächliche Hindernisse entgegen, so ist dem Schuldigen die Erlegung des Wertes der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, die Zahlung einer Geldsumme von 10 *M* bis 5000 *M* aufzuerlegen.

(4) Die Strafbestimmungen in Absf. 1 und 3 finden auch auf Zuwiderhandlungen gegen ein nach Artikel 2 Absf. 3 erlassenes Verbot sowie auf die Verbreitung von Zubereitungen der im Artikel 2 Absf. 4 bezeichneten Art Anwendung. Im letzteren Falle sind auch die verbotswidrig in Verkehr gebrachten Zubereitungen einzuziehen.

#### Artikel 52.

Begriff der Malzausschlaghinterziehung.

Wer es unternimmt, den Malzausschlag dem Staate vorzuenthalten oder einen Erlaß oder eine Vergütung des Malzausschlags in einem Betrage zu erlangen, der nicht oder nur in geringerer Höhe zu beanspruchen war, macht sich der Hinterziehung des Malzausschlags schuldig.

#### Artikel 53.

Die Hinterziehung des Malzausschlags wird insbesondere dann als vollbracht angenommen:

1. wenn Malz in eine zum Schrotten von Malz nicht zugelassene Mühle oder ohne den vorgeschriebenen Malzschein in eine Malzmühle gebracht wird;
2. wenn die Menge des in eine öffentliche Malzmühle gebrachten Malzes die im Malzschein angegebene Menge um mehr als 5 vom Hundert übersteigt;
3. wenn das für einen malzausschlagfreien Zweck geschrotete Malz zur Bierbereitung verwendet oder an einen Dritten abgegeben wird;
4. wenn bei einem Antrag auf Vergütung oder Erlaß des Malzausschlags die malzausschlagpflichtige Malzmenge oder die Menge des aus steuerpflichtigem Malze gewonnenen Erzeugnisses zu hoch angegeben oder wenn zur Erlangung einer Vergütung oder eines Erlasses des Malzausschlags, der nicht oder in geringerem Maße zu beanspruchen war, sonstige wahrheitswidrige Angaben gemacht werden, die geeignet sind, zu einer Verkürzung des Malzausschlags zu führen;
5. wenn in einer öffentlichen Malzmühle ohne selbsttätige Wägebvorrichtung die Vermiegung des Malzes unterlassen wird oder wenn in einer öffentlichen mit einer selbsttätigen Wägebvorrichtung versehenen Malzmühle Malz auf einen mit einer selbsttätigen Wägebvorrichtung nicht versehenen Mahlgang gebracht wird;
6. wenn in einer öffentlichen Mühle Malz zum Schrotten ohne den vorgeschriebenen Malzschein übernommen oder auf dem Malzschein oder in das Mühlbuch ein zu niedriges Gewicht für das geschrotete Malz eingetragen oder der Eintrag auf dem Malzschein oder im Mühlbuch ganz unterlassen wird;
7. wenn eine Malzmühle mit selbsttätiger Wägebvorrichtung in ihrer regelmäßigen Tätigkeit derart gestört oder, wenn auf eine derartige Mühle

- so eingewirkt wird, daß das Gewicht des zum Schrotten auf die Mühle gebrachten Malzes vom Zählwert entweder gar nicht oder zu gering angegeben wird;
8. wenn eine Malzmühle mit selbsttätiger Wägebvorrichtung, deren Zählwert das Gewicht des Malzes nicht oder zu niedrig angibt, zum Schrotten von Malz benützt wird, obwohl dieser Umstand bekannt war;
  9. wenn ein Bierbrauer durch Erholung oder Benützung eines auf den Namen eines anderen lautenden Malzscheins, durch unrichtige Führung des Mühlbuchs oder durch sonstige unrichtige Angaben bewirkt, daß der von ihm geschuldete Malzausschlag nach einem niedrigeren als dem der Vorschrift des Gesetzes entsprechenden Satze berechnet wird;
  10. wenn ein Bierbrauer Malz für seinen Betrieb durch einen anderen schrotten und zu einem niedrigeren als dem für ihn geltenden Satze versteuern läßt oder wenn ein Bierbrauer geschrotetes Malz von einem anderen bezieht, das dieser zu einem niedrigeren als dem für den Bezahler zutreffenden Malzausschlagsatze versteuert hat;
  11. wenn Bier, das unter Inanspruchnahme des ermäßigten Malzausschlagsatzes von 10 *M* für den Doppelzentner (Artikel 5 Abs. 5) nur für den Hausbedarf bereitet worden ist, an nicht zum Haushalt gehörige Personen gegen Entgelt abgegeben wird.

#### Artikel 54.

(<sup>1</sup>) Wer eine Hinterziehung des Malzausschlags begeht, hat eine Geldstrafe verwirkt, die dem Vierfachen des vorenthaltenen oder zu Ungebühr beanspruchten Malzausschlags gleichkommt, mindestens aber 30 *M* beträgt.

Strafe der Hinterziehung.

(<sup>2</sup>) Kann der Betrag des vorenthaltenen oder zu Ungebühr beanspruchten Malzausschlags nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 30 *M* bis 10 000 *M* ein.

(<sup>3</sup>) Neben der Geldstrafe tritt, wenn die Hinterziehung durch Benützung einer nicht genehmigten eigenen Mühle oder einer sonstigen zum Schrotten von Malz geeigneten Vorrichtung verübt worden ist, die Einziehung der Mühle oder der Vorrichtung ein; auf die Einziehung finden die Strafbestimmungen in Artikel 51 Abs. 3 Anwendung.

(<sup>4</sup>) Unabhängig von der Geldstrafe ist, abgesehen vom Falle des Abs. 2, der vorenthalte Malzausschlag nachzuentrichten oder die widerrechtlich bezogene Vergütung zurückzuerstatten.

#### Artikel 55.

Kann der Unge schul digte nachweisen, daß er eine Hinterziehung des Malzausschlags nicht habe verüben können oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so trifft ihn die Strafe des Artikels 58.

#### Artikel 56.

(<sup>1</sup>) Im Falle der Wiederholung einer Malzausschlaghinterziehung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag des vorenthaltenen

Strafe des Rückfalls.



oder zu Ungebühr beanspruchten Malzauffschlags bestimmt. Diese Strafe soll jedoch in keinem Falle weniger als 60 *M* betragen.

(<sup>2</sup>) Kann der Betrag des vorenthaltenen oder zu Ungebühr beanspruchten Malzauffschlags nicht festgestellt werden, so tritt eine Geldstrafe von 60 *M* bis 20 000 *M* ein.

(<sup>3</sup>) Jeder fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

#### Artikel 57.

(1) Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt auch dann ein, wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen ist.

(2) Sie ist ausgeschlossen, wenn seit der Verbüßung oder dem Erlasse der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Malzauffschlaghinterziehung drei Jahre verstrichen sind.

(3) Teilnehmer an einer Malzauffschlaghinterziehung unterliegen der Straferhöhung wegen Rückfalls nur so weit, als sie sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

#### Artikel 58.

Eine Geldstrafe von 1 *M* bis 300 *M* ist verwirkt, sofern nicht eine Hinterziehung vorliegt:

1. wenn an dem Inhalt eines Malzscheins Änderungen vorgenommen werden, sofern diese Änderungen nicht nach dem Strafgesetzbuche strafbar sind;
2. wenn Malz zur Nachtzeit (Artikel 20) in eine öffentliche Malzmühle gebracht oder von da zurückgebracht wird;
3. wenn Malz in eine andere als die im Malzscheine bezeichnete Malzmühle oder an einem anderen als dem im Malzschein angegebenen Tage in die Malzmühle gebracht wird;
4. wenn im Falle des Artikels 27 Abs. 4 die vorgeschriebene Anzeige bei der Steuerbehörde unterlassen wird;
5. wenn Malz auf einer öffentlichen Malzmühle zur Nachtzeit (Artikel 20) zum Schrotten angenommen, geschrotet oder verabsolgt wird;
6. wenn Malz in einer öffentlichen Malzmühle mit einem auf eine andere Malzmühle lautenden Malzschein oder an einem anderen als dem im Malzscheine bezeichneten Tage zum Schrotten übernommen wird;
7. wenn in einer öffentlichen Malzmühle ohne selbsttätige Wägeberrichtung mit dem Schrotten des Malzes begonnen wird, bevor die Verwiegung des Malzes vollständig beendet oder der vorgeschriebene Eintrag auf dem Malzschein und im Mißbuche vollzogen ist;
8. wenn in einer öffentlichen Malzmühle Malz verbotswidrig aufbewahrt wird;

Befrafung von  
Ordnungs-  
wibrigketten.

9. wenn den Vorschriften über die Führung des Mälzbuohs zuwidergehandelt wird;
10. wenn der amtliche Verſchluß einer Mühle mit ſelbſttätiger Wägebvrrichtung oder einer Vvrrichtung, deren Benützung zum Schrotten von Malz verboten iſt, eigenmächtig abgenommen oder fahrläſſig verlegt wird;
11. wenn eine durch Zufall eingetretene Störung einer ſelbſttätigen Wägebvrrichtung oder eine durch Zufall eingetretene Verletzung des an einer Malzmühle mit ſelbſttätiger Wägebvrrichtung angebrachten amtlichen Verſchlusses nicht nach Vorſchrift angezeigt wird;
12. wenn zum Beſitz einer eigenen Malzmühle oder zum Beſitz oder zur Benützung einer ſonſtigen zum Schrotten von Malz geeigneten Vvrrichtung die vorgeſchriebene Genehmigung der Steuerbehörde nicht eingeholt wird oder wenn die bei der Genehmigung feſtgeſetzten Bedingungen nicht eingehalten werden;
13. wenn die für den gleichzeitigen Betrieb einer öffentlichen Malzmühle und einer Bierbrauerei geltenden Vorſchriften nicht eingehalten werden;
14. wenn in einer Brauerei das Subbuch nicht nach Vorſchrift geführt wird;
15. wenn die Vorſchriften über den Verkehr mit geſchrotetem Malze (Artikel 49) nicht eingehalten werden.

#### Artikel 59.

Eine Geldſtrafe von 1 *M* bis 300 *M* iſt verwirkt:

1. wenn einem zur Wahrnehmung der Steueraufficht verpflichteten Beamten oder ſeinen Angehörigen wegen einer auf die Erhebung oder Überwachung des Malzauffchlags bezüglichen amtlichen Handlung oder Unterlaſſung einer ſolchen Gefchenke oder andere Vorteile angeboten, verſprochen oder gewährt werden, ſofern nicht der Tatbeſtand der Beſtechung nach § 333 des Reichsſtrafgeſetzbuchs vorliegt;
2. wenn ein zur Wahrnehmung der Steueraufficht verpflichteter Beamter durch Handlungen oder Unterlaſſungen eines anderen an der rechtmäßigen Ausübung ſeines Amtes in Bezug auf den Malzauffschlag behindert wird, ſofern nicht der Tatbeſtand einer nach § 113 des Reichsſtrafgeſetzbuchs ſtrafbaren Widerſpſchlichkeit gegeben iſt.

#### Artikel 60.

Einer Geldſtrafe von 1 *M* bis 150 *M* unterliegen Zuwiderhandlungen gegen andere Beſtimmungen dieſes Geſetzes ſowie gegen die zum Vollzuge dieſes Geſetzes erlaſſenen und öffentlich oder den Beteiligten beſonders bekannt gemachten Vorſchriften, ſofern nicht die Strafe der Malzauffschlaghinterziehung verwirkt iſt.

#### Artikel 61.

Die Strafebeſtimmungen der Artikel 51, 58, 59, 60 ſind anzuwenden, gleichviel ob die Handlung vorſätzlich oder fahrläſſig begangen wurde.

**Strafbarkeit.**



## Artikel 62.

Zwangsmäß-  
regeln.

Unbeschadet der nach Artikel 58 bis 60 verwirkten Geldstrafen kann die Steuerbehörde die Beobachtung der Anordnungen, die auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften getroffen worden sind, durch Androhung und Einziehung von Geldstrafen bis zum Betrage von 500 M erzwingen. Die Steuerbehörde kann auch eine vorgeschriebene Einrichtung, wenn sie nicht getroffen wird, auf Kosten des Pflichtigen herstellen lassen; die Einziehung der hiedurch erwachsenen Auslagen erfolgt in dem Verfahren über die Beitreibung von Staatsgefällen.

## Artikel 63.

Strafrechtliche  
Verantwort-  
lichkeit.

(1) Inhaber der unter das Malzauffschlaggesetz fallenden Betriebe sind für die von ihren Angehörigen oder Bediensteten begangenen Übertretungen des Gesetzes und der zum Vollzuge des Gesetzes erlassenen und öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Vorschriften strafrechtlich verantwortlich, falls sie nicht nachweisen, daß die strafbare Handlung ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen verübt worden ist.

(2) Bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und Vereinen ist jeder Vertreter nach Maßgabe des Abs. 1 strafrechtlich verantwortlich.

(3) Wird der Betriebsinhaber oder dessen Vertreter bestraft, so ist die Mitwirkung der Angehörigen oder der Bediensteten nicht strafbar.

(4) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers oder des Vertreters (Abs. 2) kann mit Genehmigung der Steuerbehörde dritten Personen übertragen werden.

## Artikel 64.

Verjährung.

Die Strafverfolgung der Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 2 getroffenen Vorschriften (Artikel 51) und von Malzauffschlaghinterziehungen (Artikel 52 und 53) verjährt in drei Jahren, die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen, die nach Artikel 58 bis 60 mit Geldstrafen bedroht sind, verjährt in einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an dem sie begangen sind.

## Artikel 65.

Strafverfahren.

Auf das Strafverfahren wegen der Zuwiderhandlungen gegen das Malzauffschlaggesetz und die zum Vollzuge des Gesetzes erlassenen Verwaltungsvorschriften kommen die Bestimmungen in Anwendung, nach denen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze bestimmt.

## Artikel 66.

Sind die auf Grund der Artikel 51, 54, 56, 58 bis 60 erkannten Geldstrafen uneinbringlich, so erfolgt deren Umwandlung in Freiheitsstrafen gemäß §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs; hierbei darf die Freiheitsstrafe ein Jahr nicht überschreiten.

## Artikel 67.

(1) Die Bestrafung der Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Übergangsabgabe vom Biere und geschroteten Malze erfolgt nach den Vorschriften über die Bestrafung der Zollhinterziehungen (§ § 135 ff. des Vereinszollgesetzes vom 26. September 1869) und der Zollordnungsübertretungen (§ 152 daselbst).

(2) Wer bei einem Gesuch um Vergütung oder Erlaß der Übergangsabgabe die abgabepflichtige Bier- oder Malzmenge wissentlich zu hoch angibt oder wer zur Erlangung einer Vergütung oder eines Erlasses der Abgabe in einem Betrage, der nicht oder nur in geringerer Höhe zu beanspruchen war, sonstige wahrheitswidrige Angaben macht, welche geeignet sind, eine Verkürzung der Übergangsabgabe herbeizuführen, wird nach den Bestimmungen des Malzaufschlaggesetzes bestraft.

Strafe bei Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Übergangsabgabe für Bier und geschrotetes Malz

## IV. Abschnitt.

## Gemeindlicher Malzaufschlag

## Artikel 68.

Die in diesem Gesetze für die Erhebung und Sicherung des staatlichen Malzaufschlags geltenden Vorschriften finden auch auf den gemeindlichen Malzaufschlag Anwendung.

## Artikel 69.

Wird aus einer Gemeinde, in welcher von dem zur Bierbereitung innerhalb der Gemeinde bestimmten Malze oder vom eingeführten Biere ein Aufschlag erhoben wird, Bier in Gebinden ausgeführt, so ist hiefür der Aufschlag zurückzubernüthen. Wird Bier in Flaschen aus Bayern ausgeführt, so ist hiefür ebenfalls der gemeindliche Malz- oder Bieraufschlag zurückzubernüthen. Die näheren Anordnungen, insbesondere über die Mindestmenge des Bieres, für welche bei der Ausfuhr eine Vergütung beansprucht werden kann, dann über die Höhe der Vergütung werden im Verwaltungsweg erlassen.

Vergütung des gemeindlichen Malz- und Bieraufschlags bei der Ausfuhr von Bier

## Artikel 70.

(1) Wer es unternimmt bei der Einfuhr von Bier in einen Gemeindebezirk den gemeindlichen Bieraufschlag zu hinterziehen oder bei der Ausfuhr von Bier aus einem Gemeindebezirk eine Vergütung des gemeindlichen Malz- oder Bieraufschlags zu erlangen, die entweder nicht oder nur in geringerer Höhe zu beanspruchen war, unterliegt einer Geldstrafe, die dem Vierfachen des vorenthaltenen oder zu Ungebühr beanspruchten Aufschlagbetrags gleichkommt, mindestens aber 3 M beträgt.

Bestrafung der Hinterziehung des gemeindlichen Bieraufschlags

(2) Diese Strafe wird im ersten Wiederholungsfalle verdoppelt.

(3) Jeder weitere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten nach sich. Doch kann nach richterlichem Ermessen auf Haft oder auf Geldstrafe nicht unter dem Doppelten der für den ersten Rückfall angedrohten Geldstrafe erkannt werden.

(4) Neben der Strafe ist der hinterzogene Aufschlag nachzuentrichten oder die widerrechtlich bezogene Vergütung zu ersetzen.

## Artikel 71.

Sicherung des  
gemeindlichen  
Malz- und Bier-  
aufschlags.

Zuwiderhandlungen gegen die zur Sicherung des gemeindlichen Malz- und Bieraufschlags erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe von 1 M bis 50 M.

## Artikel 72.

Strafverfahren.

(1) In den Fällen der Artikel 70, 71 finden die Vorschriften des Artikels 65 mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort den Steuerbehörden eingeräumten Befugnisse von den Gemeindebehörden ausgeübt werden.

(2) Die auf Grund der Artikel 70, 71 erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindefasse.

## V. Abschnitt.

## Übergangsvorschriften.

## Artikel 73.

Ersatz der Kosten  
für die erstmalige  
Anschaffung von  
selbsttätigen  
Wäge-  
vorrichtungen.

(1) Die Kosten für die erstmalige Einrichtung von selbsttätigen Wägevorrichtungen an den Malzmühlen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes in Betrieb und mit genehmigten Meßvorrichtungen versehen sind, werden auf die Staatskasse übernommen.

(2) Die Kosten für die erstmalige Anbringung von selbsttätigen Wägevorrichtungen an Malzmühlen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes zwar mit einer genehmigten Meßvorrichtung versehen, aber nicht in Betrieb sind, sowie für eigene Malzmühlen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neu aufgestellt werden, werden auf die Staatskasse nur dann übernommen, wenn binnen einem Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes der Betrieb wieder dauernd aufgenommen oder die Genehmigung zur Benützung einer eigenen Malzmühle bei der zuständigen Steuerbehörde beantragt wird.

(3) Die näheren Anordnungen über die Beschaffung und Anbringung von selbsttätigen Wägevorrichtungen für Malzmühlen werden von der Steuerverwaltung erlassen.

(4) Die Übernahme der Kosten für die Beschaffung einer selbsttätigen Wägevorrichtung durch den Staat ist davon abhängig, daß die von der Steuerverwaltung getroffenen Anordnungen eingehalten werden.

## Artikel 74.

Einstweilige  
Fortbenützung  
von Malzmühlen  
mit Meß-  
vorrichtungen.

(1) Bis zur Beschaffung einer selbsttätigen Wägevorrichtung haben die Inhaber von Malzmühlen mit genehmigten Meßvorrichtungen die an diesen Mühlen beim Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Meßvorrichtungen fortzubeniützen. Während dieser Zeit wird das steuerpflichtige Gewicht des auf diesen Mühlen geschroteten Malzes auf Grund Anzeige der Meßvorrichtung in der Weise ermittelt, daß für jeden von der Meßvorrichtung angezeigten Hektoliter Malz ein Gewicht von 53,50 kg in Ansatz gebracht wird.

(2) Die Steuerverwaltung ist ermächtigt, für die einstweilige Weiterbenützung von Malzmühlen mit Meßvorrichtung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(3) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden, sofern sie sich als Malzaufschlaghinterziehungen darstellen, nach Artikel 54 bis 56, sofern sie sich als Ordnungswidrigkeiten darstellen, nach Artikel 58 dieses Gesetzes bestraft.

## Artikel 75.

(1) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Verträge über Lieferung von Bier durch Brauer oder Bierhändler bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Brauer oder Bierhändler einen Zuschlag zum Hektoliterpreis in dem Betrage zu zahlen, um den der Malzaufschlag für 1 Hektoliter des in der Brauerei hergestellten Bieres erhöht wird. Gegenüber Bierhändlern besteht diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als der Bierhändler dem Brauer einen erhöhten Hektoliterpreis zu entrichten hat. Der Berechnung ist der durchschnittliche Malzverbrauch der Brauerei in den Jahren 1907, 1908 und 1909, ein Hektolitergewicht des Malzes von 53,50 kg und — vorbehaltlich des Nachweises einer höheren Malzverwendung — eine Malzverwendung von 20 kg für einen Hektoliter Bier zu Grunde zu legen.

Bierlieferungs-  
verträge

(2) Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Bierabnehmer vertraglich verpflichtet ist, bestimmte Ausschankpreise des von einer Brauerei bezogenen Bieres einzuhalten, ist der Abnehmer berechtigt, eine dem erhöhten Bezugspreise entsprechende Erhöhung der Ausschankpreise für Bier eintreten zu lassen.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ausdrückliche Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

## Artikel 76.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1910 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gesetze über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868  
8. Dezember 1889

Inkrafttreten  
und Vollzug des  
Gesetzes.

und vom 24. Mai 1896 und die hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften außer Geltung. Soweit in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen dieser Gesetze verwiesen ist, treten an deren Stelle die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

(3) Für das in der Zeit vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes bis zum 1. April 1910 zum Zwecke der Erzeugung von Bier geschrotete Malz wird der Malzaufschlag gemäß Artikel 5 Abs. 1, 2 und 5 sowie Artikel 74 Abs. 1 dieses Gesetzes erhoben.

(4) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, die beteiligten Ministerien beauftragt.

Gegeben zu München, den 18. März 1910.

**Luitpold,**

**Prinz von Bayern,**

des Königreichs Bayern Verweser.

**Fehr. v. Pobewils. Dr. v. Miltner. Dr. v. Wehner. v. Frauendorfer. v. Pfaff.  
Fehr. v. Horn. v. Brettreich.**

Auf Allerhöchsten Befehl:  
Der Ministerialrat  
im R. Staatsministerium des Innern:  
Knözinger.

